

## **Strafprozessrecht**

Prof. Dr. S. Summers

---

### **Aufgabe 1 (ca. 50 %)**

#### **Sachverhalt:**

Tom provoziert Nico verbal in dessen Bar «zum Wolf», weshalb Nico ihn aus seinem Lokal verweist. Tom ist hierüber erzürnt, wartet bis zum Feierabend bis Nico die Bar verlässt und zieht seine Pistole aus der Jackentasche. Er gibt vor dem Lokal aus einer Distanz von ca. 10 Metern einen gezielten Schuss ab, trifft Nico jedoch nicht.

Kurz danach wird Tom von der Polizei festgenommen. Er wird von der Polizei korrekt belehrt und danach zur Sache befragt. Er gibt zu, dass er in der Bar «zum Wolf» etwas getrunken hat, bestreitet aber, irgendetwas mit dem Vorfall zu tun zu haben. Weiter erklärt er, dass er ohne seinen Anwalt keine weiteren Aussagen machen wird.

Nach der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme wird für Tom ein Rechtsanwalt bestellt. Im Rahmen des Untersuchungsverfahrens findet in der Folge eine Konfrontationseinvernahme zwischen Nico als Hauptbelastungszeuge und Tom statt. Umstritten ist dabei vor allem die Zielrichtung des Schusses. Während Nico sagt, Tom habe direkt auf ihn gezielt, sagt Tom, er habe gezielt danebengeschossen. Weitere Zeugen konnten nicht ausfindig gemacht werden.

#### **Fragen:**

- a) Sind die Aussagen von Tom, welche er bei der Polizei machte, verwertbar?
- b) Der Rechtsanwalt von Tom beantragt die Anwesenheit von Nico als Hauptbelastungszeuge an der erstinstanzlichen Verhandlung. Das Bezirksgericht Zürich verzichtet auf die Vorladung von Nico, weil «die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung nicht notwendig erscheint». Das Gericht stellt ausschliesslich auf die Aussagen von Nico ab; Tom wird verurteilt. Ist diese Vorgehensweise korrekt?

**Multiple-Choice / Strafprozessrecht**

Prof. Dr. D. Jositsch

---

**Aufgabe 2: Multiple Choice 7 Fragen (ca. 50 %)**

**Frage 1**

Beurteilen Sie die folgenden Aussagen zu Beweisverboten:

A	In der Schweiz herrscht ein Beweiserhebungsmonopol des Staats. Folglich sind Beweiserhebungen durch Privatpersonen grundsätzlich verboten.
B	Die Bestimmungen von Art. 141 StPO finden nur auf Strafbehörden Anwendung.
C	Die Rechtsfolge einer Verletzung von Art. 177 Abs. 1 StPO und Art. 177 Abs. 3 StPO ist dieselbe.
D	Über das weitere Vorgehen mit Zufallsfunden entscheidet die Verfahrensleitung.
E	Ordnungsvorschriften dienen primär der Ordnungsmässigkeit des Verfahrensablaufs.

**Frage 2**

Die Strafbehörden erhalten von einer Privatperson Beweise, die zur Aufklärung einer Straftat massgeblich beitragen. Die Strafbehörden wissen aber, dass die Privatperson den fraglichen Beweis durch einen Diebstahl erlangt hat. Beurteilen Sie die folgenden Aussagen:

A	Falls es sich herausstellt, dass ein Polizist die Privatperson zur Erhebung des Beweises angewiesen hat, so ist die Beweiserhebung der Strafbehörde zuzurechnen.
B	Die Strafbehörden hätten im Laufe der Ermittlungen dank einer bald auszuführenden Hausdurchsuchung den fraglichen Beweis ohnehin sichern können. Sofern es sich bei der aufzuklärenden Tat um einen Mord oder ein ähnlich schweres Delikt handelt, steht der Beweisverwertung nichts im Weg.
C	Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, desto eher überwiegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung gegenüber dem privaten Interesse des Beschuldigten an der Unverwertbarkeit des fraglichen Beweises.
D	Da die Privatperson den fraglichen Beweis in strafbarer Weise erlangt hat, darf die Strafbehörde den Beweis nicht im Prozess gegen die beschuldigte Person verwerten.
E	Um den fraglichen Beweis im Prozess einzubringen, müssen die Strafbehörden unter anderem nachweisen können, dass sie diesen auch auf rechtmässigem Weg hätten erlangen können.

**Frage 3**

Beurteilen Sie die folgenden Aussagen zu den Zwangsmassnahmen:

A	Bei einem hinreichenden Tatverdacht ist eine routinemässige, invasive Entnahme von DNA-Proben zur generellen Analyse durch die Polizei ohne Überprüfung des Einzelfalls möglich.
B	Die Anordnung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft kann zulässig sein, obwohl die Möglichkeit besteht, dass die beschuldigte Person von Schuld und Strafe freigesprochen werden könnte.
C	Bei der Beurteilung eines Haftverlängerungsantrags der Staatsanwaltschaft prüft der Haftrichter den dringenden Tatverdacht. Dieser bezieht sich grundsätzlich auf das Vorliegen und das Ausmass der strafrechtlichen Schuldfähigkeit.
D	Das Gericht kann in seinem Urteil anordnen, dass eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird von Personen. Dies kann bei jeder Verurteilung erfolgen.
E	Wird die Zwangsmassnahme zur direkten Gefahrenabwehr und nicht zur Aufklärung einer Straftat angeordnet, so kann die Polizei ohne vorgängige Anordnung durch die Staatsanwaltschaft eine zwangsweise Blutentnahme durchsetzen.

**Frage 4**

H ist wohnhaft in Deutschland. Er wird am Tatort eines Raubüberfalls in der Schweiz verhaftet. Gegen ihn besteht dringender Tatverdacht. H wird in Polizeigewahrsam genommen, nachdem die Polizei ihn verhört und ihm eine DNA-Probe entnommen hat. Der Fall wird an die Staatsanwaltschaft verwiesen, welche nach eineinhalb Tagen ebenfalls eine Befragung durchführt. Beurteilen Sie die folgenden Aussagen:

A	Die Nichtbeachtung der Frist von 24 Stunden gemäss Artikel 219 Abs. 4 StPO und der Frist von 48 Stunden gemäss Art. 224 Abs. 2 StPO führt automatisch zur Unrechtmässigkeit der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft.
B	Da Gefahr im Verzug ist, darf die Polizei ohne Anordnung durch die Staatsanwaltschaft ein DNA-Profil erstellen.
C	Die Staatsanwaltschaft muss innerhalb von 24 Stunden die Untersuchungshaft beim Zwangsmassnahmengericht beantragen und dieses muss wiederum innerhalb von 24 Stunden über die Anordnung der Untersuchungshaft entscheiden.
D	Auch wenn die DNA-Probe durch den nichtinvasiven Eingriff des Wangenschleimhautabstrichs gewonnen wird, und nicht durch eine Blut- oder Gewebeentnahme, handelt es sich trotzdem um einen Eingriff in ein Freiheitsrecht.
E	Die von H entnommene DNA-Probe kann gemäss Art. 255 Abs. 2 lit. b StPO ohne Anordnung durch die Staatsanwaltschaft von der Polizei zur Erstellung eines DNA-Profiles verwendet werden.

**Frage 5**

Beurteilen Sie die folgenden Aussagen:

A	Die Ausführungsgefahr stellt einen selbständigen gesetzlichen Haftgrund dar.
B	Die Präventivhaft nach Art. 221 Abs. 2 StPO darf keinesfalls länger als 3 Monate andauern.
C	Die Drohung im Rahmen des Art. 221 Abs. 2 StPO muss den Tatbestand von Art. 180 StGB erfüllen.
D	Die Drohung im Rahmen des Art. 221 Abs. 2 StPO muss ausdrücklich erfolgen.
E	Sofern die Drohung im Rahmen des Art. 221 Abs. 2 StPO objektiv die Befürchtung begründet, dass ein drohendes schweres Verbrechen «wahr gemacht» und ausgeführt werden könnte, kann sie auch gegenüber Dritten geäußert werden.

**Frage 6**

Welche der folgenden Aussagen trifft zu? Die Einsprache gegen einen Strafbefehl

A	...muss schriftlich erhoben oder mündlich zu Protokoll gebracht werden.
B	...muss immer begründet werden.
C	...ist binnen 10 Tagen ab Erlass des Strafbefehls zu erheben.
D	...führt nicht zwingend zu einem Gerichtsverfahren.
E	...kann nur von der beschuldigten Person oder der Privatklägerschaft erhoben werden.

**Frage 7**

A wird am 30. Juni 2018 beim Ladendiebstahl erwischt und von der Polizei zum Vorfall befragt. A schweigt zu den Vorwürfen, der Ladendetektiv kann eine Videoaufzeichnung vorlegen. Am 31. Juli 2018 findet A eine Abholeinladung für einen eingeschriebenen Brief im Briefkasten. Der Absender ist auf der Abholeinladung nicht vermerkt. A vergisst die Abholeinladung und denkt erst am 30. August 2018 wieder daran. Bei der Post sagt man ihm, der Brief sei bereits zurückgeschickt worden. Nachforschungen von A ergeben, dass der Brief einen Strafbefehl bezüglich des Ladendiebstahls enthielt. A fragt sich, ob er dagegen noch Einsprache erheben kann.

Welchen der folgenden Aussagen stimmen Sie zu?

A	Die Strafbefehlsvoraussetzungen liegen nicht vor, da A nicht geständig war.
B	Dass A nur polizeilich und nicht staatsanwaltschaftlich befragt wurde, steht dem Erlass eines Strafbefehls nicht entgegen.
C	Der Strafbefehl gilt nicht als zugestellt, es sei denn er wurde im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.
D	Da der Absender nicht auf der Abholeinladung ersichtlich ist, greift die Zustellfiktion von Art. 85 Abs. 4 StPO nicht.
E	A kann keine Einsprache mehr erheben, da der Strafbefehl bereits in Rechtskraft erwachsen ist.